

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht
3003 Bern

Per E-Mail an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 12
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

25. September 2018

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Rahmen der Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit, die Position von Swisspower im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen zur Strategie Stromnetze einzubringen.

In der Beilage finden Sie die Zusammenstellung der Anträge und Begründungen zu den einzelnen Verordnungen und Artikeln. In weiten Teilen schliessen wir uns den Forderungen und Anträgen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an, dem wir an dieser Stelle herzlich für die fundierte Arbeit danken.

Im Folgenden möchten wir gerne unsere Position zu *drei Kernpunkten* darlegen, die aus Sicht von Swisspower und der Stadtwerke als Querverbandsunternehmen für die Zukunft des Schweizer Stromnetzes und die Stromversorgung mit erneuerbaren Energien entscheidend sind: die Behandlung von Speichern, die Umsetzung des neuen Artikels 6 Abs. 5bis StromVG sowie der Verzicht auf die Anwendung des Mehrkostenfaktors bei Niederspannungsleitungen.

1. **Behandlung von Speichern (Art. 2 Abs. 3 und Art. 13b StromVV)**

Speicher pauschal als Endverbraucher zu qualifizieren, wie das der Entwurf der Stromversorgungsverordnung (StromVV) in Artikel 2 Absatz 3 vorsieht, ist unseres Erachtens in mehrererlei Hinsicht falsch:

1. Eine pauschale Qualifizierung von Elektrizitätsspeichern als Endverbraucher in der Verordnung – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – scheint uns nicht gerechtfertigt. Elektrizitätsspeicher können – genauso wie Pumpspeicherwerke – als Anbieter von Regelenergie system- und netzdienlich sein und/oder netzdienliche Flexibilität im Sinne von Art. 17b StromVG zur Verfügung stellen.
2. Gemäss aktuell in der Branche üblichen Standards, die im «Handbuch Speicher» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgehalten sind, sind Elektrizitätsspeicher lediglich für den Nettobezug von Strom aus dem Stromnetz als

Endverbraucher zu behandeln.

3. Die nicht technologieneutrale Formulierung, welche Pumpspeicherwerke als einzige – und ohne Bedingungen – vom Netzentgelt befreit, ist diskriminierend und sachlich nicht zu rechtfertigen (siehe Punkt 1). Sie sollte nicht in diese Verordnung einfließen. Vielmehr gilt es, eine technologieneutrale Definition von Speichern und netz- bzw. systemdienlichem Verhalten im Rahmen der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auszuarbeiten.
4. Innovative Speicherlösung, die zu einer Entlastung des Stromnetzes und somit zu einem effizienten, leistungsfähigen und sicheren Betrieb des Stromnetzes beitragen, werden durch eine solche Regelung verunmöglicht.

Swisspower beantragt deshalb die
Streichung von Artikel 2 Absatz 3 StromVV.

Darüber hinaus ist Swisspower der Meinung, dass die **Behandlung von Speichern im Rahmen der StromVG-Revision vertiefter angeschaut** werden muss. Insbesondere sollten dabei folgende Ziele im Vordergrund stehen:

- Rechtssicherheit in Bezug auf Investitionen in Speicher: Derzeit ist beispielsweise unklar, ob Verteilnetzbetreiber zur Optimierung ihrer Netze und zur Vermeidung von Netzausbauten eigene Speicher betreiben können. Investitionen in netzseitige Speicher, die zu einem sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netz beitragen, sollten als anrechenbare Kosten gemäss Art. 15 StromVG gelten.
- Diskriminierungsfreier Flexibilitätsmarkt: Speicher (mit Ausnahme von Pumpspeichern) würden mit dem neuen Art. 2 Abs. 3 StromVV gegenüber anderen Flexibilitätsoptionen (flexible Erzeuger, Verbrauchssteuerung) schlechter gestellt, da sowohl bei der Einspeicherung wie auch bei der Lieferung zum Endkunden ein Netzentgelt anfällt. Im Gegensatz zur anderen Flexibilitätsoptionen würden sie doppelt belastet. Speicher sollten jedoch im Vergleich zu anderen Flexibilitätsoptionen gleichbehandelt werden.

Innovationen und Investitionen für einen system-, netz- und klimadienlichen Betrieb von Energiespeichern sollten vereinfacht und nicht erschwert bzw. gar verunmöglicht werden. Speicher können einen erheblichen Beitrag zu einer sicheren, effizienten und erneuerbaren Stromversorgung leisten.

2. Umsetzung von Art. 6 Abs. 5bis (Art. 4 StromVV)

Art. 6 Abs. 5 ist ein kleiner, aber wichtiger Beitrag zur Stärkung der inländischen erneuerbaren Stromproduktion. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass Stromlieferanten ihren grundversorgten Kunden die Gestehungskosten der erneuerbaren, inländischen Stromproduktion (im Rahmen einer effizienten Produktion) voll verrechnen können.

Eine kraftwerksscharfe Abgrenzung der Gestehungskosten, wie sie der Verordnungsentwurf vorsieht, ist bei Bezug von einem Grosslieferanten mit mehreren Produktionsanlagen nicht praktikabel. Es sollte sowohl eine einzelne als auch eine Portfolio-Betrachtung möglich sein.

Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Für diese Kleinstanlagen ist die geforderte Gestehungskostenprüfung nicht praktikabel. Für diese Klein- und Kleinstanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt werden und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt werden und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme. Im Sinne einer De-minimis-Regel sollte daher stattdessen pauschal die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in die Gestehungskosten eingerechnet werden dürfen. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und HKN zusammen, da der Netzbetreiber die HKN zwingend abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 für die Stromkennzeichnung verwenden zu können.

Damit die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten nicht beliebig hoch werden können und sie sich immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion orientieren, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese sollte sich an den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen aus der EnFV orientieren. Gestützt auf die Annahmen, dass Kleinanlagen i. d. R. von Einmalvergütungen profitieren können, die maximal 30 Prozent der Investitionskosten abdecken, und dass die Kapitalkosten rund 60 bis 70 Prozent der Gestehungskosten ausmachen, wird davon noch ein pauschaler Abzug von 20 Prozent vorgenommen. Damit ist der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung getragen.

Zudem soll im Art. 4 StromVV durchgehend der etablierte Begriff der «anrechenbaren Kosten» verwendet werden. Die exakten Ist-Kosten stehen jeweils erst nach Ende des Tarifjahres fest. Mit dem Begriff «anrechenbare Kosten» wird klargestellt, dass allfällige Differenzen zwischen Ist-Kosten und Ist-Erlösen in den Folgejahren noch über die Deckungsdifferenzen abgerechnet werden können. Wenn der Nachweis der Kosten nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, sind dennoch Kosten angefallen. Ein Verzicht auf

die Anrechenbarkeit an sich wäre deshalb unverhältnismässig. Vielmehr sind die Kosten entsprechend zu kürzen.

Die Meldung der Liefermengen und durchschnittlichen anrechenbaren Kosten sollten aus Effizienzgründen zusammen mit der Kostendeklaration Ende August erfolgen.

Die konkreten **Anträge zu Art. 4 StromVV** finden Sie in der Beilage:

3. Mehrkostenfaktor

Der Gesetzgeber hat mit dem Mehrkostenfaktor primär einen Grundsatz für Netzebene 3 aufgestellt. Mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 werden kaum Netzprojekte der Netzebene 3 als Erdkabel ausgeführt werden, was dem gesetzgeberischen Willen widerspricht. Zudem müssen bereits als Erdkabel geplante Leitungen nun neu wieder als Freileitungen konzipiert werden, was zu weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten führt.

Gemäss Aussagen des BFE soll der tiefe Mehrkostenfaktor noch «Luft nach oben lassen», d. h. das BFE erwartet bereits, dass der Mehrkostenfaktor nach oben korrigiert werden wird. Dieses vorgesehene Herantasten führt zu einer unhaltbaren Planungsunsicherheit bei den Netzbetreibern, den Gemeinden und Anwohnern. Es ist derjenige Mehrkostenfaktor zu bestimmen, der langfristig stabil ist und die Vorgaben des Gesetzgebers am besten erfüllt. Die Erfahrung aus den aktuellen Projekten zeigt, dass insbesondere bei zeitkritischen Bau- und Umbauprojekten bei Leitungen der Netzebene 3 mit einem Mehrkostenfaktor von 2,5 eine höhere Planungssicherheit besteht bzw. die Planeingabe bei deutlich mehr Projekten direkt mit einer Kabelleitung erfolgen kann. Aufgrund der wesentlich geringeren Wahrscheinlichkeit von Einsparungen bei Kabelprojekten würde bei einem Mehrkostenfaktor von 2,5 nicht zuletzt auch dem Ziel der Strategie Stromnetze zur zügigeren Umsetzung erforderlicher Netzprojekte Rechnung getragen.

Des Weiteren ist es in städtischen Gebieten oftmals aufgrund der durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) auferlegten Einschränkungen technisch nicht möglich Freileitungen zu bauen. In solchen Fällen ist die einzig mögliche Alternative das Verlegen einer Kabelleitung. Im Stadium der Projektierung scheint es nicht sinnvoll, die Prüfung zweier Projektvarianten (Freileitung und Kabelleitung) vorzuschreiben, wenn doch eine der zwei Varianten aus technischen Gründen nicht ausführbar ist. Für solche Fälle muss unbedingt eine Ausnahme vorgesehen werden, da sonst eine Erschwerung des Netzausbaus in städtischen Gebieten und ein Kostenanstieg drohen.

Die systematische Prüfung von zwei Varianten eines Leitungsbauvorhabens führt zu zusätzlichen Kosten und zeitlichen Verzögerungen. Diese Kosten und Verzögerungen sind nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen der Bau einer Kabelleitung für die Gemeinschaft von Interesse ist und technisch sowie operativ möglich ist. Ausnahmen von der Verpflichtung, diese zwei Varianten zu prüfen und den Mehrkostenfaktor zu berechnen, müssen in den folgenden Fällen vorgesehen werden:

- Für Vorhaben auf Netzebenen unter 36 kV, die überwiegend in Form von Kabelleitungen ausgeführt werden;
- Stangenersatz einer Regelleitung;
- Ersatz einer bestehenden Kabelleitung;
- Instandhaltungsmassnahmen, welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen.

Die konkreten Anträge zu drei Verordnungen (StromVV, LeV, VPeA) finden Sie in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen
Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Beilagen:

- Anträge StromVV
- Anträge LeV
- Anträge VPeA

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Art. 2 Begriffe</p>	<p>3 Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Speicher pauschal als Endverbraucher zu qualifizieren, ist unseres Erachtens in mehrerlei Hinsicht falsch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine pauschale Qualifizierung von Elektrizitätsspeichern als Endverbraucher in der Verordnung – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – scheint uns nicht gerechtfertigt. Elektrizitätsspeicher können – genauso wie Pumpspeicherwerke – als Anbieter von Regelenergie system- und netzdienlich sein und/oder netzdienliche Flexibilität im Sinne von Art. 17b StromVG zur Verfügung stellen. 2. Gemäss aktuell in der Branche üblichen Standards, die subsidiär im «Handbuch Speicher» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgehalten sind, sind Elektrizitätsspeicher lediglich für den Nettobezug von Strom aus dem Stromnetz als Endverbraucher zu behandeln. 3. Die nicht technologieneutrale Formulierung, welche Pumpspeicherwerke als einzige – und ohne Bedingungen – vom Netzentgelt befreit, ist diskriminierend und sachlich nicht zu rechtfertigen (siehe Punkt 1). Sie sollte nicht in diese Verordnung einfließen. Vielmehr gilt es, eine technologieneutrale Definition von Speichern und netz- bzw. systemdienlichem Verhalten im Rahmen der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auszuarbeiten. 4. Innovative Speicherlösung, die zu einer Entlastung des Stromnetzes und somit zu einem effizienten, leistungsfähigen und sicheren Betrieb des Stromnetzes beitragen, werden durch eine solche Regelung verunmöglicht. <p>Swisspower beantragt deshalb die Streichung von Artikel 2 Absatz 3 StromVV.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
			<p>Darüber hinaus ist Swisspower der Meinung, dass die Behandlung von Speichern im Rahmen der StromVG-Revision vertiefter angeschaut werden muss. Insbesondere sollten dabei folgende Ziele im Vordergrund stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Rechtssicherheit in Bezug auf Investitionen in Speicher</u>: Derzeit ist beispielsweise unklar, ob Verteilnetzbetreiber zur Optimierung ihrer Netze und zur Vermeidung von Netzausbauten eigene Speicher betreiben können. Investitionen in netzseitige Speicher, die zu einem sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netz beitragen, sollten als anrechenbare Kosten gemäss Art. 15 StromVG gelten. • <u>Diskriminierungsfreier Flexibilitätsmarkt</u>: Speicher (mit Ausnahme von Pumpspeichern) würden mit dem neuen Art. 2 Abs. 3 StromVV gegenüber anderen Flexibilitätsoptionen (flexible Erzeuger, Verbrauchssteuerung) schlechter gestellt, da sowohl bei der Einspeicherung wie auch bei der Lieferung zum Endkunden ein Netzentgelt anfällt. Im Gegensatz zur anderen Flexibilitätsoptionen würden sie doppelt belastet. Speicher sollten jedoch im Vergleich zu anderen Flexibilitätsoptionen gleichbehandelt werden. <p>Innovationen und Investitionen für einen system-, netz- und klimadienlichen Betrieb von Energiespeichern sollten vereinfacht und nicht erschwert bzw. gar verunmöglicht werden. Speicher können einen erheblichen Beitrag zu einer sicheren, effizienten und erneuerbaren Stromversorgung leisten.</p>
<p>Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung</p>	<p>2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energielieferung ein:</p> <p>a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu</p>	<p>a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten einrechnen.</p>	<p>Eine kraftwerksscharfe Abgrenzung der Kosten ist bei Bezug von einem Grosslieferanten mit mehreren Produktionsanlagen nicht praktikabel und ist zu streichen. Aus diesem Grund sollte sowohl eine einzelne als auch eine Portfolio-Betrachtung möglich sein. Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Für diese Kleinanlagen ist die geforderte Gestehungskostenprüfung nicht praktikabel. Für diese Klein- und Kleinanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>ihren Gestehungskosten einrechnen. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.</p> <p>b. Er zieht allfällige Unterstützungen vom Betrag nach Buchstabe a ab. Stammt die Elektrizität nicht aus seinen Erzeugungsanlagen, bestimmt sich der Abzug nach Artikel 4a.</p>	<p>Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.</p> <p><u>c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese insgesamt 80 Prozent der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt.</u></p>	<p>anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt werden und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt werden und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme.</p> <p>Im Sinne einer De-minimis-Regel sollte daher stattdessen pauschal die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in die Gestehungskosten eingerechnet werden dürfen. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und HKN zusammen, da der Netzbetreiber die HKN zwingend abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Damit die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten nicht beliebig hoch werden können und sie sich immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion orientieren, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese richtet sich nach den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen aus der EnFV (für PV aktuell 11,0 Rp./kWh). Gestützt auf die Annahmen, dass Kleinanlagen i. d. R. von Einmalvergütungen profitieren können, die maximal 30 Prozent der Investitionskosten abdecken, und dass die Kapitalkosten rund 60 bis 70 Prozent der Gestehungskosten ausmachen, wird davon noch ein pauschaler Abzug von 20 Prozent vorgenommen. Damit ist der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 4a Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung</p>	<p>1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten wie folgt:</p> <p>a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde die Einmalvergütung vor 	<p>1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren <u>anrechenbaren</u> Kosten wie folgt:</p> <p>a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde die Einmalvergütung vor 	<p>Etablierter Begriff sind «anrechenbare Kosten». Die exakten Ist-Kosten stehen jeweils erst nach Ende des Tarifjahres fest. Mit dem Begriff «anrechenbare Kosten» wird klargestellt, dass allfällige Differenzen zwischen Ist-Kosten und Ist-Erlösen in den Folgejahren noch über die Deckungsdifferenzen abgerechnet werden können.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</p> <p>2. In den übrigen Fällen wird ein Abzug vorgenommen, sobald das Projekt in die Warteliste aufgenommen wird; die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 38 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV).</p> <p>b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:</p> <p>1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</p> <p>2. In den übrigen Fällen wird ab Zusicherung dem Grundsatz nach ein Abzug in der Höhe des verfügbaren Höchstbetrags (Art. 54 Bst. b und Art. 75 Bst. b EnFV) vorgenommen.</p> <p>2 Wird eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag später abweichend vom nach Absatz 1 abgezogenen Betrag festgesetzt, so kann der Abzug mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festsetzung entsprechend angepasst werden.</p> <p>3 Weitere vergleichbare Unterstützungen, einschliesslich kantonale oder kommunale Unterstützungen, werden</p>	<p>der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten</u> abgezogen.</p> <p>b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:</p> <p>1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten</u> abgezogen.</p>	<p>Die Kosten von Erzeugungsanlagen teilen sich auf in Betriebskosten und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten ergeben sich dadurch, die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte der Anlagen über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden (Abschreibungskosten) und der Zeitwert der Anlage verzinst wird (Zinskosten). Durch die Einmalvergütung bzw. den Investitionsbeitrag reduziert sich der Nettobetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellwerte. Entsprechend sind die Einmalvergütung bzw. der Investitionsbeitrag von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten abzuziehen. Dadurch ergeben sich entsprechend tiefere Abschreibungs- und Zinskosten.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Art. 4c Nachweis- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG</p>	<p>1 Auf Verlangen der ECom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG sowohl für eigene als auch für andere Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so dürfen die Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5 Bis StromVG eingerechnet werden.</p> <p>2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ECom zwecks Plausibilisierung jährlich je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die Tarife eingerechneten Preis. In Bezug auf Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW meldet er diese Angaben für jede Erzeugungsanlage einzeln.</p>	<p>1 Bei einer Tarifprüfung Auf Verlangen der ECom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG je Erzeugungstechnologie sowohl für eigene als auch für andere Anlagen Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung <u>angerechnet eingerechnet</u> worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so sind dürfen die <u>anrechenbaren</u> Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG <u>zu kürzen eingerechnet werden</u>.</p> <p>2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ECom zwecks Plausibilisierung jährlich <u>bis Ende August</u> je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die <u>anrechenbaren</u> Kosten Tarife eingerechneten Preis. In Bezug ...</p>	<p>Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel aus (S. 10), dass der Nachweis im Fall einer Tarifprüfung der ECom zu erbringen ist. Die Erbringung in anderem Zusammenhang oder zu anderem Zweck wäre unverhältnismässig. Die Verordnung ist daher entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Betreffend Verzicht auf eine kraftwerksscharfe Abgrenzung siehe Bemerkung zu Artikel 4.</p> <p>Auch wenn der Nachweis der Kosten nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, sind dennoch Kosten angefallen. Ein Verzicht auf die Anrechenbarkeit an sich wäre deshalb unverhältnismässig. Vielmehr sind die Kosten entsprechend zu kürzen. Beispiel: Der Nachweis der verwendeten Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes gelingt nicht. In diesem Fall sind Zinskosten anrechenbar, allerdings nur gemäss einem sachgerechten kalkulatorischen Zinssatz.</p> <p>Die Meldung der Liefermengen und durchschnittlichen anrechenbaren Kosten sollten aus Effizienzgründen zusammen mit der Kostendeklaration Ende August erfolgen.</p> <p>Betreffend Begriff «anrechenbare Kosten» siehe Bemerkung zu Artikel 4a.</p>
<p>Art. 5a Szenariorahmen</p>	<p>Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.</p>	<p>Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung unter Einbezug der Netzbetreiber zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.</p>	<p>Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber müssen gemäss Art. 9a Abs. 2 StromVG bei der Erarbeitung des Szenariorahmens frühzeitig und umfassend einbezogen werden. Ein mögliches Instrument wäre die AG Regionale Koordination, in welcher die Netzbetreiber, Swissgrid und die SBB vertreten sind.</p>
<p>Art. 6a Mehrjahrespläne</p>	<p>1 Die Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte aus und legen Folgendes dar:</p>	<p>1 Die <u>nationale Netzgesellschaft weist</u> Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte</p>	<p>Gemäss Art. 9d StromVG und den Ausführungen im erläuternden Bericht muss nur die nationale Netzgesellschaft die Mehrjahrespläne der ECom vorlegen und formale Vorgaben erfüllen. Die Meldung kleinster Projekte und</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>(...)</p> <p>2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze Hoher Spannung sind von den Netzbetreibern innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.</p>	<p>mit einem Projektumfang von über <u>1 000 000 Franken</u> aus und legt legen Folgendes dar.</p> <p>2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze mit einer Nennspannung von über <u>36 kV höher Spannung</u> sind von den Netzbetreibern innerhalb von <u>achtzehn</u> neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.</p>	<p>Anpassungen führt zu hohen administrativen Aufwänden ohne entsprechenden Mehrwert.</p> <p>Anpassung der Bezeichnung in Analogie zu Art. 5b Abs. 2.</p> <p>Verschiedene Netzbetreiber haben kantonsübergreifende Netze und müssen die Vorgaben verschiedener Kantone koordinieren. Dafür und auch für andere aufwändige Abklärungen sind neun Monate deutlich zu kurz. In neun Monaten ist keine verlässliche Zielnetzplanung (basierend auf dem Szenariorahmen) möglich bzw. würde im Experten-Markt eine künstlichen Verknappung entstehen. Somit werden die Netzkosten unnötig erhöht. 18 Monate sind im Vergleich zu 4 Jahren für den Szenariorahmen immer noch kurz.</p>
<p>Art. 8a Intelligente Messsysteme</p>	<p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p> <p>3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge</p>	<p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, <u>sowie bei direkt am Netz angeschlossenen</u> Erzeugern und Speichern <u>bis 1 kV</u> intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus ...</p> <p>3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den <u>Netznutzer Betroffenen</u>, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung <u>über die Kundenschnittstelle</u> sowie die Lastgänge <u>über das Erfassungssystem der</u></p>	<p>Um die Kosteneffizienz zu verbessern und klare Schnittstellen zu schaffen, sollte der Verteilnetzbetreiber keine Messungen hinter der Übergabemessung installieren müssen. Beispielsweise sollen PV-Anlagen oder Speicher hinter dem Hauptzähler nicht durch den Netzbetreiber gemessen werden.</p> <p>Bei den Erzeugern sind wohl kleinere Anlagen (typischerweise PV-Anlagen) gemeint. Gemäss der Formulierung müsste jedoch bei jedem Erzeuger (also auch bei einem 500 MW-Speicherkraftwerk) ein Smart-Meter eingesetzt werden. Anschlüsse auf höheren Netzebenen sowie Netzübergänge können aus technischen Gründen nicht mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden. Die Produzenten und Endverbraucher auf höheren Netzebenen sind in der Regel mit eigenen Leit- und Steuersystemen ausgerüstet und benötigen keinen Smart Meter des Verteilnetzbetreibers.</p> <p>Der «Betroffene» ist ein neuer Begriff, der unklar und nicht definiert ist. Der Begriff «Netznutzer» wird in den Branchendokumenten bereits verwendet und beinhaltet alle am Netz angeschlossenen Verteilnetzbetreiber, Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber.</p> <p>Wenn gleichzeitig sowohl die Lastgänge der letzten Tage, als auch die Echtzeitdaten über die gleiche Schnittstelle abgerufen werden müssen,</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>nach Ziffer 2 abzurufen, und Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <p>c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;</p>	<p><u>Verteilnetzbetreiber oder die Internetplattform nach Ziffer 2</u> abzurufen, und</p> <p>c. die Messdaten des <u>Netznutzers Betroffenen</u>, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;</p> <p>3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden.</p> <p><u>3bis</u> Die ElCom kann <u>für einzelne Zähler oder Gruppen von Installationen</u> zudem befristete und unbefristete Ausnahmen ...</p>	<p>ist dies heute nicht machbar und technisch sehr aufwändig. Um die Kosten nicht unnötig zu erhöhen, ist auf diese gleichzeitige Datenausgabe zu verzichten.</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 8a Abs. 1 Bst. b Ziff. 3</p> <p>Die Elcom sollte auch die Kompetenz bekommen, für Gruppen von Zählern (z.B. für alle Produktionsanlagen bis 2 kVA) Ausnahmen zu gewähren, wenn die Installation von intelligenten Messsystemen bei diesen zu unverhältnismässigen Kosten führen würde.</p>
<p>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</p>		<p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>Aus Sicht der Informationssicherheit ist jeglicher Zugang Dritter zu kritischen IT-Systemen ein kaum quantifizierbares Risiko. Abs. 4 führt zu einer direkten Gefährdung von kritischer Infrastruktur. Er widerspricht zudem der Branchenempfehlung «Grundschutz für Operational Technology in der Stromversorgung», welche auf dem «Minimalstandard zur IKT-Resilienz» des BSI basiert. Aus diesen Gründen sind auch keine ähnlichen Regelungen aus dem Ausland bekannt. Abs. 4 ist folglich ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten</p>	<p>1 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>1 Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Art. 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG gelten die wiederkehrend entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte..</p>	<p>Einige Netzbetreiber müssen zwei Buchhaltungen führen, da die Dienstbarkeiten nach IFRS aktiviert werden müssen. Bei den Dienstbarkeiten und Rechten Dritter ist zu konkretisieren, dass wiederkehrend entschädigte Rechte Betriebskosten darstellen. Diese Anpassung ist mit der Ergänzung von Art. 13 Abs. 5 verbunden.</p>
<p>Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten</p>		<p>(...)</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 12</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
		<p><u>5 Als anrechenbare Kapitalkosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz StromVG die einmalig entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.</u></p>	
<p>Art. 13b Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze</p>	<p>1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten wie folgt als anrechenbar, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr. <p>3 Die Netzbetreiber dokumentieren ihre innovativen Massnahmen nach den</p>	<p>1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der <u>künftigen</u> Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten <u>bis ein 1 Prozent der jährlichen Kapital- und Betriebskosten wie folgt als anrechenbar., wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und</u> <u>b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr.</u> 	<p>Dieser Artikel bezieht sich auf die Ausnahmeregelung von Art. 15 Abs. 1 StromVG. Kosten von innovativen Massnahmen, welche die Kriterien «sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz» erfüllen, sind unabhängig von dieser Sonderregelung anrechenbar. Dies soll dadurch klargestellt werden, dass es sich um die künftige Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes geht. Das Nutzen von neuartigen Methoden und Produkten für die aktuelle Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes sind davon unabhängig in vollem Umfang anrechenbar.</p> <p>Der Verordnungsentwurf sieht eine doppelte Deckelung der Kosten vor. Dies verunmöglicht grossen Netzbetreibern angemessene Aktivitäten im Bereich innovativer Massnahmen für intelligente Netze. Auf die Obergrenze von jährlich 500'000 CHF pro Netzbetreiber ist deshalb zu verzichten. Durch die Verordnungsbestimmung sollen die Kosten von intelligenten Massnahmen auf ein vernünftiges Ausmass beschränkt werden. Ob die entsprechenden Kosten den Betriebs- oder Kapitalkosten zuzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Auf die Unterscheidung ist deshalb zu verzichten. Andernfalls kann die groteske Situation entstehen, dass teurere Projekte anrechenbar sind, kostengünstigere jedoch nicht, nur weil die teureren Projekte ein anderes Verhältnis von Kapital- und Betriebskosten aufweisen.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>von der ECom festgelegten Mindestanforderungen und veröffentlichen die Dokumentation an zentraler Stelle. Sie beschreiben namentlich das Projekt, die angewendete Methode, den erwarteten und erzielten Nutzen sowie die Auslagen.</p>		
<p>Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion</p>	<p>Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion</p> <p>1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gilt es, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion <u>und Lastoptimierung</u></p> <p>1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion <u>und der Lastoptimierung</u> gilt es insbesondere, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>Es gibt eine Vielzahl von möglichen Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion. Es ist nicht sachgerecht, diese auf die Bearbeitung von Messdaten zu beschränken. Sinnvollerweise beschränkt sich diese Regelung zudem nicht nur auf die Verbrauchsreduktion, sondern ermöglicht auch Massnahmen um das Verhalten der Kunden zur optimalen Nutzung der Netze zu verändern. Dies ist für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendig. Dazu müssen alle verfügbaren Daten wie Erzeugung und Speicher visualisiert werden.</p> <p>Siehe Bemerkung zu Art. 13b</p>
<p>Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen gelten die</p>	<p>Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen <u>gemäss Artikel</u></p>	<p>Es ist klarzustellen, dass neben den projektspezifischen Informationsmassnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3bis lit. b StromVG auch allgemeine Informationsmassnahmen existieren. Diese allgemeinen Informationsmassnahmen sollen unverändert anrechenbar sein. So stellt</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung von schriftlichen oder mündlichen Informationen im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3bis Bst. b StromVG).</p> <p>2 Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone. nach Artikel 6b.</p> <p>3 Die anrechenbaren Kosten nach diesem Artikel gelten als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>15 Absatz 3bis Bestimmung b StromVG gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung <u>und Verbreitung</u> von schriftlichen oder mündlichen Informationen <u>sämtlicher Art</u> im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen <u>und anderen Interessierten</u> die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3bis Bst. b StromVG).</p> <p>2 Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone. nach Artikel 6b.</p> <p>3 Streichen</p>	<p>Swissgrid z. B. auf ihrer Webseite allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Stromnetze zur Verfügung. Auch die Verbreitung von Informationen muss anrechenbar sein, nicht nur deren Bereitstellung.</p> <p>Es sollen alle Arten von Informationen möglich sein, neben mündlichen und schriftlichen Informationen fallen insbesondere auch visuelle Informationen in Betracht (Graphiken, Bilder, Videos, etc.).</p> <p>Es ist zu ermöglichen, dass neben den Betroffenen auch andere Interessierte informiert werden können, insbesondere Politiker und Medienschaffende, die als Multiplikatoren wirken.</p> <p>Unter Kosten von Öffentlichkeitsarbeit sind diejenigen des Netzbetreibers zu erfassen. Gebühren des BFE sind keine entsprechenden Kosten und nicht dort zu erfassen.</p> <p>Ob Betriebskosten und Kapitalkosten vorliegen, ist im Einzelfall nach den üblichen Regeln zu bestimmen.</p>
<p>Art. 18 Netznutzungstarife</p>	<p>1 Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife.</p> <p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer</p>	<p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer</p>	<p>Die Netzbetreiber müssen die Tarife diskriminierungsfrei und verursachergerecht definieren. Dies schützt die verschiedenen Endverbraucher ausreichend. Weitere regulatorische Vorgaben sind nicht notwendig. Im Sinn der Netzeffizienz müssen Tarife definiert werden können, welche insbesondere Anreize für ein Management von Ladestationen in Gemeinschafts-Parkgaragen setzen. Diese werden grossmehrheitlich eine Anschlussleistung von weniger als 30kVA haben. Auf der Umsetzungsseite spricht gegen die Regelung von Art. 18 Abs. 2, dass die Anschlussleistung in den meisten Fällen gar nicht für jeden Endverbraucher bekannt ist.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.</p> <p>4 Der Netzbetreiber kann den Endverbrauchern nach Absatz 2 zusätzlich andere Netznutzungstarife zur Auswahl stellen. Wird eine Leistungsmessung eingesetzt, so kann er den Endverbrauchern nach den Absätzen 2 und 3 zusätzliche Netznutzungstarife zur Auswahl stellen, die einen tieferen Anteil Arbeitstarif enthalten können.</p>	<p>Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 50 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.</p> <p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>Aufgrund physikalischer Gesetzmässigkeiten ist es nicht sinnvoll, Teile aus dem Netz isoliert zu betrachten. Tarife und Angebotsstruktur sollten die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems berücksichtigen und ein netzdienliches Verhalten sowie eine effiziente Netzinfrastruktur fördern, d.h. das Prinzip der Verursacher-gerechtigkeit zwingend mitberücksichtigen. Netzdienlich bedeutet, dass die Verfügbarkeit und Stabilität des Netzes unterstützt wird und Engpässe vermieden werden. Auch hier sollten die nötigen Anreize gesetzt werden. Weiter muss Transparenz bestehen, was mit dem Netztarif abgegolten wird (keine versteckten Fördermechanismen, Aufzeigen der mit dem Netz verbundenen staatlichen Abgaben etc.). Die Netzbetreiber brauchen Freiheiten, um alle diese Anforderungen in den Tarifen abzubilden.</p>
<p>Art. 31e</p>		<p>1 Die Netzbetreiber installieren zwei Jahre nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Ein kosteneffizienter Rollout ist nur mit einem «natürlichen» Rollout (bei Ersatz, Neubau und auf Wunsch des Netzanschlussnehmers) machbar. Eine Verkürzung der Frist führt zu einer deutlichen Erhöhung der Rolloutkosten und Abschreibungen nicht amortisierter und installierter Messsysteme.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher auch durch die ECom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2018 eine Zertifizierung durchgeführt werden kann. Der Rollout kann deshalb nicht 2019 starten. Viele Netzbetreiber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen und eine Beschaffung startet sinnvollerweise erst, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist von 10 Jahren für den Rollout sollte daher erst zwei Jahre nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind starten. Ein beschleunigter Rollout erhöht die Kosten, ohne dass daraus Vorteile entstehen.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
			<p>Wenn die Netzbetreiber bei Endverbrauchern mit einer Anschlussspannung bis 1 kV (siehe Bemerkung zu Abs. 1) nur noch intelligente Messsysteme einsetzen, ist Abs. 2 obsolet.</p> <p>Sollte Abs. 1 gemäss geltender Verordnung beibehalten werden, ist Folgendes zu beachten: Der punktuelle Einsatz von intelligenten Messsystemen (Endverbraucher mit beanspruchtem Marktzugang, neue Erzeugungsanlagen) ist äusserst ineffizient (Mehrkosten) oder je nach System aufgrund der Datenübertragung gar nicht möglich. Um den Sonderaufwand einigermaßen in Grenzen zu halten, sollte sich eine solche Regelung, falls sie bestehen bleibt, auf Produktionsanlagen >30 kVA beschränken.</p>
<p>Art. 31f Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</p>		<p>Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher, der Produzent oder der Speicherbetreiber den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher, der Produzent oder der Speicherbetreiber den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.</p>	<p>Die Regelung sollte für alle Netzanschlussnehmer gelten.</p>
<p>Art. 31i</p>	<p>(...) 4 Vom Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit Elektrizität zu beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>4 Vom Recht, <u>die anrechenbaren Kosten für die Belieferung von</u> Endverbrauchern mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG <u>mit Elektrizität zu bestimmen</u> beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>Etablierter Begriff sind «anrechenbare Kosten». Die exakten Ist-Kosten stehen jeweils erst nach Ende des Tarifjahres fest. Mit dem Begriff «anrechenbare Kosten» wird klargestellt, dass allfällige Differenzen zwischen Ist-Kosten und Ist-Erlösen in den Folgejahren noch über die Deckungsdifferenzen abgerechnet werden können.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Art. 11 Landschafts- und Umweltschutz</p>	<p>1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten.</p> <p>2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>3 Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 durch elektrische Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf Antrag des Betriebsinhabers dieser Leitungen durch Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter kompensiert werden (Art. 15b Abs. 2 EleG). Der Betriebsinhaber zieht dabei insbesondere die folgenden Ersatzmassnahmen an Leitungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bündelung; b. Umlegung; c. Verkabelung; d. Rückbau. <p>4 Der Betriebsinhaber wählt die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten</p>	<p>1 Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten.</p> <p>2 Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt <u>während der gesamten Lebensdauer</u> möglichst wenig beeinträchtigen.</p> <p>d. <i>Streichen.</i></p> <p>4 Der Betriebsinhaber wählt <u>gemeinsam mit dem betroffenen Dritten</u> die Ersatzmassnahme, die bei optimaler</p>	<p>Wird eine Kabelleitung durch einen Wald gebaut, wird das Landschaftsbild während der Bauzeit und nach der Inbetriebnahme wesentlich beeinträchtigt, später aber weniger. Bei einer Freileitung ist die Beeinträchtigung während dem Bau geringer, bleibt aber konstant erhalten.</p> <p>Ein Rückbau bedeutet in der Regel eine Verschlechterung der Versorgungssituation der Netzkunden und kann deshalb nur in Einzelfällen eine Kompensationsmassnahme darstellen. Somit ist dies im Gegensatz zu den unter den Buchstaben a bis c erwähnten Massnahmen kein Regelfall.</p> <p>Die vorgesehene Regelung gewährt der Swissgrid unverhältnismässige Kompetenzen: Der betroffene Dritte ist zwingend beizuziehen. Für den Fall,</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen.</p> <p>5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag.</p> <p>6 Er reicht den Antrag sowie sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Ersatzmassnahmen notwendig sind, mit seinem Plangenehmigungsgesuch ein.</p>	<p>Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. <u>Liegt keine Einigkeit zu den finanziellen Ausgleichszahlungen vor, entscheidet das ESTI im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.</u></p> <p>5 Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag. Ist kein Konsens möglich, so entscheidet das ESTI.</p> <p><u>7 Die Genehmigungsbehörde kann nach einer umfassenden Interessenabwägung einen Eingriff auch ohne Zustimmung des betroffenen Dritten verfügen.</u></p>	<p>dass keine Einigung herbeigeführt werden kann, muss eine neutrale Partei einen Entscheid fällen.</p> <p>In der Verordnung ist zu ergänzen, dass die Genehmigungsbehörde bei einem einseitigen Antrag des Betriebsinhabers (Swissgrid) für Ersatzmassnahmen, die das Eigentum eines Dritten betreffen, dessen Interessen umfassend abwägen muss, bevor sie die Ersatzmassnahmen verfügt.</p>
<p>Art. 11b Grundsatz</p>	<p>1 Ob ein Vorhaben an einer Leitung mit einer Nennspannung von unter 220 kV und einer Frequenz von 50 Hz als Erdkabel auszuführen ist, bestimmt sich insbesondere nach Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.</p> <p>2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 1,75.</p>	<p>2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt <u>2,5</u> 1,75.</p>	<p>Der Gesetzgeber hat hier primär einen Grundsatz für Netzebene 3 aufgestellt. Mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 werden kaum Netzprojekte der Netzebene 3 als Erdkabel ausgeführt werden, was dem gesetzgeberischen Willen widerspricht. Zudem müssen bereits als Erdkabel geplante Leitungen nun neu wieder als Freileitungen konzipiert</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
		<p>3 Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorhaben bis 36 kV; b. Stangenersatz einer Regelleitung; c. Ersatz bestehender Kabel durch neue Kabel; d. Instandhaltungsmassnahmen, welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. 	<p>werden, was zu weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten führt. Gemäss Aussagen des BFE soll der tiefe Mehrkostenfaktor noch «Luft nach oben lassen», d. h. das BFE erwartet bereits, dass der Mehrkostenfaktor nach oben korrigiert werden wird. Dieses vorgesehene Herantasten führt zu einer unhaltbaren Planungsunsicherheit bei den Netzbetreibern, den Gemeinden und Anwohnern. Es ist derjenige Mehrkostenfaktor zu bestimmen, der langfristig stabil ist und die Vorgaben des Gesetzgebers am besten erfüllt. Die Erfahrung aus den aktuellen Projekten zeigt, dass insbesondere bei zeitkritischen Bau- und Umbauprojekten bei Leitungen der Netzebene 3 mit einem Mehrkostenfaktor von 2,5 eine höhere Planungssicherheit besteht bzw. die Planeingabe bei deutlich mehr Projekten direkt mit einer Kabelleitung erfolgen kann. Aufgrund der wesentlich geringeren Wahrscheinlichkeit von Einsparungen bei Kabelprojekten würde bei einem Mehrkostenfaktor von 2,5 nicht zuletzt auch dem Ziel der Strategie Stromnetze zur zügigeren Umsetzung erforderlicher Netzprojekte Rechnung getragen.</p> <p>Des Weiteren ist es in städtischen Gebieten oftmals aufgrund der durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) auferlegten Einschränkungen technisch nicht möglich Freileitungen zu bauen. In solchen Fällen ist die einzig mögliche Alternative das Verlegen einer Kabelleitung. Im Stadium der Projektierung scheint es nicht sinnvoll, die Prüfung zweier Projektvarianten (Freileitung und Kabelleitung) vorzuschreiben, wenn doch eine der zwei Varianten aus technischen Gründen nicht ausführbar ist. Für solche Fälle muss unbedingt eine Ausnahme vorgesehen werden, da sonst eine Erschwerung des Netzausbaus in städtischen Gebieten und ein Kostenanstieg drohen. Die systematische Prüfung von zwei Varianten eines Leitungsbauvorhabens führt zu zusätzlichen Kosten und zeitlichen Verzögerungen. Diese Kosten und Verzögerungen sind nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen der Bau einer Kabelleitung für die Gemeinschaft von Interesse ist und technisch sowie operativ möglich ist. Ausnahmen von der Verpflichtung, diese zwei Varianten zu prüfen und den Mehrkostenfaktor zu berechnen, müssen in den hier erwähnten Fällen entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Art. 11c Ermittlung des Mehrkostenfaktors eines konkreten Vorhabens</p>	<p>(...)</p> <p>5 Für die Ermittlung der Kosten der Energieverluste ist der Preis des langfristigen Future-Produkts für Lieferverträge für Strom am schweizerischen Terminmarkt zu verwenden.</p>	<p>5 <i>Streichen</i></p>	<p>Die ECom hat eine Praxis zu den Kosten der Verlustenergie erarbeitet, welche immer wieder aktualisiert wird. Aus diesem Grund ist diese Regelung nicht notwendig und schafft wieder Unsicherheiten. Da die langfristigen Future Produkte nicht liquid sind, sind die Preise zudem nicht aussagekräftig</p>
<p>Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors</p>	<p>1 Ist der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens nicht grösser als der Mehrkostenfaktor nach Artikel 11b, so ist das Vorhaben als Erdkabel auszuführen.</p> <p>2 Das Vorhaben ist trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung auszuführen, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und nicht mehr als vier Spannweiten umfasst; oder b. die vom Vorhaben betroffene Leitung mit einer bestehenden Freileitung gebündelt werden kann. 	<p>2 Das Vorhaben kann ist trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung ausgeführt werden auszuführen, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und der Abschnitt nicht mehr als <u>1 km Länge</u> vier Spannweiten umfasst; oder b. ... c. <u>Stangenersatz bestehender Regelleitungen.</u> 	<p>Vier Spannweiten sind unklar definiert, 1 km ist klar.</p> <p>Der Stangenersatz von Regelleitungen ist eine sehr kosteneffiziente Sanierungsmethode und schon heute nicht bewilligungspflichtig. Dieser kann aber mehr als 4 Spannweiten betreffen.</p>
<p>Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors</p>	<p>Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des</p>	<p>Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von 	

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden.	Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden; <u>b. eine Kabelleitung ersetzt wird.</u>	Bestehende Verkabelungen sind beizubehalten und die entsprechenden Kosten bei einem Ersatz/Ausbau stets anrechenbar sein («Kein Zurück in die Freileitung»).
Art. 30 Vogelschutz	1 In vogelsensiblen Gebieten sind auf Tragwerken Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können. 2 In vogelsensiblen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisions- und Stromschlagrisiko für Vögel möglichst gering ist.	<i>Gemäss geltendem Recht</i>	Die bestehenden gesetzlichen Regelungen genügen. Die Anpassung öffnet ausufernden Verfahren Tür und Tor, da bei jedem vogelsensitiven Gebiet Vorkehrungen zu treffen sind.
Art. 146a Übergangsbestimmung		Art. 146a Übergangsbestimmung <u>Die Prüfung des Mehrkostenfaktors ist nicht für jene Projekte anzuwenden, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Mehrjahresplänen aufgeführt ist.</u>	Es muss sichergestellt sein, dass Projekte, welche bereits Monate geplant werden und eventuell sogar schon eine Bewilligung haben, nicht neu geplant werden müssen.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
<p>Art. 2 Gesuchsunterlagen</p>	<p>1bis Bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, ist den Unterlagen ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons beizulegen, wonach der Anschluss zulässig ist.</p>	<p>1bis <i>Streichen</i></p>	<p>Dieser Vorschlag verursacht unnötige Mehrkosten beim Netzbetreiber für die Abstimmung mit dem Kanton. Da der Kanton beim Plangenehmigungsverfahren sowieso eingebunden ist, soll der direkte Kanal zwischen dem Inspektorat und dem Kanton genutzt werden.</p> <p>Dieser Abschnitt soll in Art. 2 gelöscht und in Art. 5 ergänzt werden.</p>
<p>Art. 5 Verfahren durch das Inspektorat</p>		<p><u>1bis Insbesondere holt es bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, einen rechtskräftigen Entscheid des Kantons ein, wonach der Anschluss zulässig ist.</u></p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 2.</p>
<p>Art. 9a Instandhaltungsarbeiten an Anlagen</p>	<p>(...) 2 Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere: a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen; b. Reparaturen, Korrosionsschutz- und Sanierungsmassnahmen; sowie c. die Erneuerung der Aussenanstriche von Anlageteilen im gleichen Farbton.</p> <p>3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach der NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild</p>	<p>(...)</p> <p><u>d. der Stangenersatz von Regelleitungen.</u></p> <p>3 Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach der <u>zum Erstellungszeitpunkt der Anlage gültigen</u> NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung</p>	<p>Durch die explizite Nennung wird Klarheit geschaffen.</p> <p>Für die Beurteilung der Geringfügigkeit darf nicht isoliert und allein auf die Einhaltung des aktuellen Anlagengrenzwertes abgestellt werden. Massgebend sind die Bestimmungen der NISV zum Erstellungszeitpunkt.</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>der Anlage nicht wesentlich verändert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ersatz von Erdseilen durch Erdseile mit integrierten Lichtwellenleitern sowie deren Verwendung zur Durchleitung von Daten der Betriebsinhaberin oder Dritter; b. Massnahmen zur Phasen-, Verlust- und Lärmoptimierung von Leitungen; c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart; d. Änderungen an der Aufhängung von Leiterseilen sowie an der Geometrie von Leitungen; und e. der Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart. 	<p>nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird, <u>insbesondere:</u></p> <p><u>f. die Erneuerung von Innenraum-Anlagen, bei welchen das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird.</u></p> <p><u>g. der Ersatz von Transformatoren auch durch leistungsfähigere Typen, sofern die ursprüngliche Plangenehmigung bereits für diese Leistung erstellt wurde.</u></p>	<p>Es handelt sich hier nicht um eine abschliessende Aufzählung.</p> <p>Wenn Anlagen erneuert werden, ohne dass dies von aussen sichtbar ist, sollte dies auch als geringfügige Änderung gelten, solange die NISV eingehalten wird. Das Ziel der Strategie Stromnetze ist ja die Verfahrensvereinfachung.</p> <p>Die Verfahrensanpassung wurde vom ESTI schon kommuniziert und sollte jetzt in der Verordnung zur Schaffung von Rechtssicherheit aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 9c Verfahrenserleichterungen</p>	<p>Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben</p>	<p>Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben</p>	<p>Die von Art. 9c VPeA betroffenen Anlagen dienen insbesondere der Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie, wo Verfahrenserleichterungen erwünscht sind.</p> <p>In Projekten geringer Ausdehnung (was bei Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV zutrifft) genügt es, wenn die kantonalen Behörden (Umwelt, Raumplanung usw.) diese Beurteilungen vornehmen, da diese verpflichtet sind, die Einhaltung des Bundesrechts durchzusetzen. Beim Bau von Strassen oder Gebäuden wird das heute schon so praktiziert, nur bei</p>

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Swisspower	Begründung
	<p>an-hand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.</p>	<p>elektrischen Anlagen müssen die Bundesbehörden zusätzlich mit einbezogen werden. Insbesondere wenn es zu einem Differenzbereinigungsverfahren durch das ESTI kommt, stehen die Verfahrenskosten in keinem Verhältnis mehr zu den Projektkosten. Der Begriff «grundsätzlich» lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum des Gesetzestextes zu und ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass die angestrebten Verfahrenserleichterungen unterlaufen werden, was nicht im Sinn und Geist der Strategie Stromnetze ist. In der französischen Fassung fehlt er richtiger-weise</p>